Kleine Anfrage

Schutzwald

Frage von	Landtagsabgeordneter Daniel Seger
Antwort von	Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. März 2020

In der Verordnung vom 30. April 2019 über den Abschussplan 2019/2020 wird in Anhang 2 das Schutzwaldgebiet mit Schwerpunktbejagung von Gamswild aufgeführt. Normalerweise werden diese Verordnungen (Abschusspläne) für jedes Jagdjahr neu formuliert, zumindest bezüglich der Mindestabschussvorgaben. Dazu und zum Schutzwald allgemein habe ich folgende Fragen:

* Auf welcher rechtlichen Grundlage (beispielsweise ein ordentlicher Regierungsbeschluss) basiert die in der oben erwähnten Verordnung markierte Zone des Schutzwaldes?
* Wer hat den Schutzwald in der oben erwähnten Verordnung gemäss der dort gemachten Markierung als Schutzwald ausgeschieden beziehungsweise definiert?
* Warum ist der Schutzwald bisher nicht auf dem Geodatensystem abrufbar?
* Von welchem Ausmass des Schutzwaldes wurde in der bisherigen Diskussion hinsichtlich Wald, Wild und Jagd jeweils ausgegangen?
* Wäre es nicht sinnvoll, im Sinne einer sachlichen Grundlage für die weitere Diskussion und insbesondere für die Vernehmlassung und den anschliessenden Bericht und Antrag zum Jagdgesetz, dass die Regierung den Schutzwald aufgrund eines unabhängigen amtsexternen Gutachtens mittels eines ordentlichen Regierungsbeschlusses definiert, dieser in den GDI-Geodaten veröffentlicht wird und der weiteren Diskussion als Grundlage zugrunde legt?

Antwort vom 05. März 2020

Zu Frage 1:

Mit der Darstellung dieses Gebiets im Anhang 2 der Abschussplanverordnung ist gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c der wildökologische Raum dargestellt, innerhalb dem die Jagd auf das Gamswild schwerpunktmässig erfolgen soll. Die Ausweisung einer solchen Bejagungsempfehlung in der Abschussplanverordnung bedarf daher keiner gesetzlichen Grundlage.

Zu Frage 2:

Das gelb-transparente Schwerpunktbejagungsgebiet ist mit roten Flächen unterlegt, die aus der Publikation „Der Schutzwald in Liechtenstein“ von 2009 des damaligen Amts für Wald, Natur und Landschaft abgeleitet sind. Es handelt sich dabei um Schutzwälder mit Personen- und Objektschutzfunktion. Diese Wälder beeinflussen die Naturgefahrenprozesse Steinschlag sowie Lawinen und beinhalten die wichtigsten Rüfenläufe und Geschiebeablagerungsräume. Mittlerweile ist es in den Alpenländern Standard, weitere Naturgefahren wie insbesondere Hochwasser in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Zu Frage 3:

Die bisherigen Kartierungen, wie die in Frage 2 erwähnte Version, berücksichtigen noch nicht alle Naturgefahrenprozesse in ausreichendem Mass.

Zu Frage 4:

Unter Berücksichtigung aller relevanten Naturgefahrenprozesse, inkl. Hochwasser, ist von einem Schutzwaldanteil von rund 60% auszugehen. In der Schweiz wurde der genaue Schutzwaldanteil in den letzten Jahren von den Kantonen ausgeschieden, nachdem mit dem Projekt Silva-Protect-CH einheitliche Kriterien dafür entwickelt wurden. Die Schutzwaldanteile liegen in den Ostschweizer Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen zwischen 55% und 64%. Liechtenstein beteiligte sich nicht am Projekt Silva-Protect-CH. Ein Vergleich mit den angesprochenen Kantonen veranschaulicht aber, dass bei einer Beurteilung der Schutzwaldsituation nach den gleichen Kriterien von einem Anteil in einer ähnlichen Grössenordnung auszugehen ist.

Zu Frage 5:

Die Regierung ist per Gesetz dazu beauftragt, für den Schutz der Bevölkerung oder erheblichen Sachwerten zu sorgen. Entsprechend sind die Gefahrenkarten seit 2001 öffentlich einsehbar. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für die Erstellung der Schutzwaldkartierung. Eine Schutzwaldkartierung, die den Schutz vor Naturgefahren wiedergibt, basiert aber auf diversen Grundlagen, nicht nur auf den Gefahrenkarten. Entsprechend ist eine einfache Übersetzung der Gefahrenkarten in eine Schutzwaldkartierung nicht möglich. Aus diesem Grund kann die im Amt für Umwelt vorhandene Schutzwaldkartierung, die auch mit den Erfahrungswerten aus der Schweiz übereinstimmt, nicht kurzfristig auf dem Geodatenportal einsehbar gemacht werden.

Das Problem der mangelnden Waldverjüngung ist aber spätestens seit dem Gutachten „Integrale Schalenwildbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Zusammenhänge“ aus dem Jahre 1989 bekannt, was unter anderem durch das Meile-Gutachten aus dem Jahr 2000 bestätigt wird. Auf diese Gutachten und die Expertise des Amts für Umwelt und des Amts für Bevölkerungsschutz stützt sich die Regierung bei der Umsetzung des Massnahmenpakets. Für diese Erkenntnis ist eine detaillierte Schutzwaldkartierung, die auf dem Geodatenportal einsehbar ist, nicht notwendig.